

#### HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

4-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

In Marjon

KI. 1201/DW

ZI. 12-43.00/93 Sd/St

Wien, 4. Mai 1993

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien



Betr.:

- 1. Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz AMSG)
- 2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. März 1993, Zl. 34.401/4-3a/93

Durch die vorliegenden Entwürfe soll die gesetzliche Grundlage für die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der unmittelbaren staatlichen Verwaltung geschaffen werden.

Im Zuge dieser Neuordnung sollen auch Aufgaben, die bislang von Arbeitsämtern erfüllt wurden, an die Sozialversicherungsträger übertragen werden.

Im Entwurf zum Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz ist daher vorgesehen, daß

- Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe und Sondernotstandshilfe von den Krankenversicherungsträgern sowie
- die Pensionsvorschüsse und die Sonderunterstützungen für ältere Arbeitnehmer von den Pensionsversicherungsträgern

gewährt werden sollen.

#### Allgemeines:

Der Hauptverband steht den Organisationsvorhaben aufgeschlossen gegenüber und ist auch bereit, entsprechende Vorhaben zu unterstützen.

Er vertritt allerdings die Ansicht, daß durch die geplante Umstellung nicht bloß Organisationsveränderungen vorgenommen werden sollten, sondern auch inhaltliche organisatorische Verbesserungen für die Bevölkerung und die administrierenden Stellen.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen ist die Finanzierung noch ungeklärt. Der Hauptverband geht davon aus, daß die Übernahme zustätzlicher Leistungen durch die Sozialversicherungsträger nur mit vollständiger finanzieller Bedeckung vorgesehen wird.

Für die Begutachtung der vorliegenden Entwürfe standen dem Hauptverband und den Sozialversicherungsträgern nur wenige Wochen zur Verfügung. Angesichts der grundlegenden Organisationsumstellungen war diese Frist wesentlich zu kurz, um die geplanten Vorhaben in allen Details prüfen zu können. Der Hauptverband ersucht dringend, die geplanten Änderungen unter Berücksichtigung der im folgenden gemachten Vorschläge nochmals mit ausreichender Zeit zu diskutieren. Die Tatsache, daß ein Aspekt in den folgenden Stellungnahmen nicht erwähnt wird, bedeutet spmit nicht, daß der Hauptverband oder die Sozialversicherungsträger mit der vorgeschlagenen Vorgangsweise einverstanden wären.

Im allgemeinen verkennt der Hauptverband nicht, daß die vorgeschlagene Neuorganisation insbesondere dort, wo sie die Erbringung von Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe, Sondernotstandshilfe und Pensionsvorschuß durch Sozialversicherungsträger vorschlägt, im Interesse der Versicherten liegt und auch aus sozialpolitischer Sicht zweckmäßig erscheint.

Gegen die derzeit vorgeschlagene Vorgangsweise haben sich allerdings aus der Sicht der Sozialversicherungsträger, die diese Regelungen in Zukunft durchzuführen haben würden, Bedenken aus praktischer Sicht ergeben. Wichtigster Punkt war, daß die derzeit geltenden Bemessungsregeln der Leistungen nicht vollständig mit dem geltenden Sozialversicherungsrecht abgeglichen sind und auch der ausgesandte Entwurf des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes keine ausreichenden Klarstellungen enthält.

Vor einer Übertragung der bereits zitierten Leistungen an die Sozialversicherungsträger wären jedenfalls Modifikationen des Arbeitslosenversicherungsrechts, insbesondere hinsichtlich der Grundlagen der Leistungen und ihrer Administration, notwendig.

Grundsätzlich bestehen gegen die vorgesehenen Aufgabenübertragungen keine Einwände. Eine bloße Übertragung dieser Aufgaben ohne gleichzeitige Harmonisierung des Arbeitslosenversicherungsrechts und des Sozialversicherungsrechts würde allerdings den in den Entwürfen vorgesehenen Zielen wenig entsprechen und könnte diese Ziele in der Praxis beeinträchtigen.

Unabhängig von der Beurteilung der Detailfragen besteht der Hauptverband jedenfalls darauf, daß vor Inkrafttreten der vorgesehenen Gesetze

### die Finanzierung geklärt

ist. Die vorliegenden Entwürfe enthalten hiezu keine ausreichenden Klarstellungen. Die an die Sozialversicherungsträger übertragenen Leistungen und der damit verbundene Administrationsaufwand werden jedenfalls nach wie vor aus Mitteln der Arbeitsmarktverwaltung zu finanzieren sein; sie können nicht aus dem Beitragsaufkommen der Sozialversicherung getragen werden. Die in § 56 des Entwurfes zum Arbeitsmarktservicegesetz vorgesehene Verordnungsermächtigung sichert dies nicht ab; gegen ihre Grundlagen werden verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, weil das Gesetz die Kriterien, nach denen die Verordnung zu erlassen ist, nicht näher determiniert (eine solche formalgesetzliche Delegation wäre verfassungswidrig).

Im übrigen wird die Ansicht vertreten, daß sich die vorliegenden Entwürfe in ihrer Gesetzestechnik (Paragraphenstellung, Verweisungen) an die legistischen Richtlinien des Bundes zu halten hätten und sprachlich überarbeitet werden sollten: vgl. § 15 Abs. 2 Schlußteil des AMSG-Entwurfes, der die schon bisher verunglückte Formulierung des § 69 Abs. 1 AlVG unverbessert, aber auch unvollständig, übernimmt (der jetzige Schlußsatz fehlt).

#### Stellungnahme zu einzelnen Gesichtspunkten:

Zur Übertragung des Karenzurlaubsgeldes an die Krankenversicherungsträger:

Es ist nur auf den ersten Blick richtig zu glauben, daß durch die bloße Übernahme der bestehenden Regelungen eine nennenswerte Vereinfachung erzielt werden könnte, weil die Sozialversicherungsträger ohnedies Informationen über das Wochengeld besäßen.

Solche Informationen liegen zwar vor. Nach den derzeitigen Rechtsgrundlagen für die Karenurlaubsgeldgewährung und nach den uns vorliegenden Informationen sind aber nicht nur die Wochengeldinformationen, sondern auch

- Lohnbestätigungen für Ehegatten, Lebensgefährten (bis hin zum Einkommensteuerbescheid)
- Aufzeichnungen über erhöhte Aufwendungen (Kreditverträge, Rückzahlungsbelege, Rechnungen usw.)
- Meldezettel, Heiratsurkunde, Scheidungsdekret, Vaterschaftsanerkennungsnachweis usw.

nowendig. All diese Unterlagen liegen bei den Gebietskrankenkassen nicht auf und müßten nach wie vor angefordert werden (die Gebietskrankenkassen führen derzeit keine vollständigen Adreßverzeichnisse ihrer Versicherten).

Es müßten auch Überwachungsmaßnahmen getroffen werden (z. B. für Einkommensänderungen, gemeinsame Wohnungsnahme), die der Sozialversicherung in dieser Form bisher fremd waren

Zur Prüfung, ob das **erhöhte** Karenzurlaubsgeld gebührt, wäre ein völlig neues Prüfungsverfahren zu schaffen, weil die Leistungsansprüche der Krankenversicherung nach völlig anderen Gesichtpunkten als jene des AlVG zu beurteilen sind (Untersuchung, ob der Kindesvater bei der Mutter wohnt, weil alleinstehende Mütter ein höheres Karenurlaubsgeld erhalten!). Entsprechende Erhebungen wurden bisher von den Gebietskrankenkassen nicht vorgenommen.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen war eine Antragstellung auf Karenzurlaubsgeld per Post nicht möglich; das hieße, daß jede Mutter eine Dienststelle der Krankenkasse aufsuchen müßte, was den Kundenverkehr potenzieren würde; es müßte generell auch eine Möglichkeit zur schriftlichen Antragstellung per Post geschaffen werden, was auch für die betroffenen Mütter Erleichterungen brächte (Entfall der "persönlichen Antragstellung" nach § 46 Abs. 1 AlVG).

Hingewiesen sei darauf, daß die Zuständigkeit für Karenzurlaubsgeld bisher an den Wohnsitz des Dienstnehmers anknüpfte, während die Zuständigkeit für die Wochengeldgewährung an den Beschäftigungsort anknüpfte. Gerade im Osten Österreichs wird es dazu kommen, daß die Einsparungseffekte, die man durch die Verknüpfung Wochengeld - Karenzurlaubsgeld erwartet, dadurch zunichte gemacht werden, daß für beide Leistungen unterschiedliche Versicherungsträger zuständig sein werden, weil die betroffene Frau außerhalb ihres Wohnsitzes in einem anderen Bundesland gearbeitet hat.

Überdies stoßen jene Bestimmungen, wonach (bei Überweisung auf Girokonten) der Empfänger allein für das Konto verfügungsberechtigt sein soll, immer stärker auf Unverständnis in der Bevölkerung, was auch zu einschlägigen Anfragen bei der Volksanwaltschaft führt. Die bisherige Praxis der Arbeitsämter wird voraussichtlich (ähnlich wie entsprechende Vorgangsweisen in der Sozialversicherung) nicht mehr auf Dauer aufrecht erhaltbar sein.

# Zur Übertragung der Pensionsvorschüsse an die Pensionsversicherungsträger:

Wollte man den Pensionsvorschuß tatsächlich den Pensionversicheurngsträgern übertragen, hieße dies, daß diese Versicherungsträger in jedem Einzelfall

- entweder selbst prüfen müßten, ob eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld besteht oder
- das zuständige Arbeitsamt um entsprechende Information ersuchen müßten.

Der Verwaltungsaufwand könnte damit nicht sinken, sondern steigen, weil Pensionsvorschüsse nach § 23 AIVG im wesentlichen an die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld geknüpft sind und auch nach dem Entwurf geknüpft bleiben werden (nur "Arbeitslose" erhalten Vorschuß).

Wie uns die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter mitteilt, legt die Zuerkennungsrate bei Invaliditätspensionsverfahren bei ca. 50 %: Wollte man alle Pensionsvorschüsse der Pensionsversicherung übertragen, hieße dies, daß in ca. 50 % zu unrecht Pensionsvorschüsse gezahlt würden und der Leistungsempfänger nach Abschluß des Pensionsverfahrens neuerlich beim Arbeitsamt als Leistungsbezieher vorstellig würde. Arbeitslose, die Anträge auf Invaliditätspensionen stellen, würden durch die Zuerkennung von "Pensionsvorschüssen" in allen jenen Fällen in die Irre geführt werden, in denen sich aufgrund des Verfahrens ergäbe, daß keine Invalidität vorliegt.

§ 23 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes läßt offen, was geschehen soll, wenn das Prüfungsverfahren nach dem AlVG ergibt, daß im Anschluß an einen Pensionsantrag (der den Pensionsvorschuß auslöste, aber nicht zu einer Pension führte) gar kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht? Wer ersetzt dem Pensionsversicherungsträger dann den erbrachten Aufwand?

Im Hinblick darauf wird zur Diskussion gestellt, den § 23 AlVG, der derzeit die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung vorsieht, zu streichen und statt dessen vorzusehen, daß ein Pensionsantrag oder ein Antrag auf Übergangsgeld keinen Einfluß auf die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld hat. Das Arbeitsamt hätte diese Leistung unabhängig vom Pensionsantrag auszuzahlen. Die danach notwendigen internen Rückverrechnungen bzw. Ruhensvorschriften müßten den Leistungsbezieher materiell nicht belasten; für ihn ist es in erster Linie nur wichtig, rasch ein adäquate Leistung zu erhalten, ohne zwischen verschiedenen Stellen hinund hergeschickt zu werden.

Gegen die unreflektierte Übertragung der Auszahlung der bisherigen Pensionsvorschüsse nach § 23 AlVG bestehen daher Bedenken. Die geplante Übertragung würde weder für die Versicherten noch für die beteiligten Rechtsträger Vorteile bringen. Durch eine kurze Änderung im AlVG könnte im

gegebenen Zusammenhang jedoch eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden.

## Zur Übertragung des Sonderunterstützungsgesetzes:

Auch das SUG knüpft weitgehend an die Anspruchsvoraussetzungen des AlVG an; die Zuständigkeitsübertragung würde damit ebenso wie bei den Pensionsvorschüssen entweder die Arbeitslosenversicherung oder Pensionsversicherung (mit Doppelarbeit) belasten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium

des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:

Der Präsident: